

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES
ZIVILRECHTS-MEDIATIONS-GESETZES (ZMG),
DER ZIVILPROZESSORDNUNG (ZPO)
UND DES
ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES (ABGB)

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 27. August 2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage und Begründung der Vorlage.....	5
1.1 Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZMG)	5
1.2 Zivilprozessordnung (ZPO)	6
1.3 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).....	7
2. Schwerpunkte der Vorlage	9
2.1 Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG)	9
2.2 Abänderung der Zivilprozessordnung (ZPO)	9
2.3 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).....	9
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	10
3.1 Gesetz über die Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG).....	10
3.2 Gesetz über die der Zivilprozessordnung.....	11
3.3 Gesetz über die Abänderung des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).....	11
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	18
5. Regierungsvorlage	19
5.1 Gesetz über die Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG).....	19
5.2 Gesetz über die der Zivilprozessordnung.....	21
5.3 Gesetz über die Abänderung des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).....	23

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Vorlage umfasst die Einführung einer neuen Bestimmung im Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZMG), eine formelle Verweiskorrektur in der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie Änderungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB).

Das ZMG sieht vor, dass die Durchführung des Gesetzes direkt der Regierung obliegt. Mit der Aufnahme einer Delegationsnorm ins ZMG soll die Regierung die Möglichkeit erhalten, die Entscheidung über Eintragungen oder Streichungen von der Liste der Mediatoren sowie die Führung der Liste der Mediatoren an das Amt für Justiz zu delegieren.

In der ZPO soll ein fehlerhafter Verweis in § 393 Abs. 4 korrigiert werden.

Schliesslich sollen im ABGB die Bestimmungen zum Verzicht auf die Herausgabe von Zuwendungen aus der Besorgung eines Geschäfts nach § 1009a ABGB angepasst werden. Der Adressatenkreis ist bisher eingeschränkt auf Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften und soll auf alle von der FMA bewilligten Finanzintermediäre erweitert werden. Im Rahmen dieser Anpassungen hat auch eine Überprüfung der diesbezüglichen Verjährungsbestimmung stattgefunden. Um klarzustellen, dass die Verjährungsregelung des § 1489a ABGB nicht nur für klassische Schadenersatzansprüche, sondern auch für Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB gilt, soll eine entsprechende Bestimmung eingeführt werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Amt für Justiz

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Vaduz, 13. Juli 2021

LNR 2021-1036

P

1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

1.1 Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZMG)

Das Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz; ZMG)¹ sieht in Art. 3 vor, dass der Regierung der Vollzug des Gesetzes obliegt, insbesondere die Entscheidung über die Eintragung in die oder die Streichung von der Liste der Mediatoren sowie die Führung der Liste der Mediatoren.

Art. 92 Abs. 1 der Liechtensteinischen Verfassung (LV)² hält fest, dass der Regierung der Vollzug aller Gesetze obliegt. Weiter bestimmt Art. 78 Abs. 2 LV, dass bestimmte Geschäfte durch Gesetz oder kraft gesetzlicher Ermächtigung an einzelne Amtspersonen, Amtsstellen oder besonderen Kommissionen zur selbständigen Erledigung übertragen werden können (unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung).

Das Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG)³ regelt in Art. 34 des Weiteren, dass die Ämter die Geschäfte erledigen, welche ihnen durch Gesetz, Verordnung, Regierungsbeschluss oder Auftrag des zuständigen Regierungsmitgliedes übertragen sind. Zudem sieht Art. 24 RVOG die Möglichkeit vor, dass die Regierungsmitglieder im Interesse einer raschen und zweckmässigen Ge-

¹ LGBl. 2005 Nr. 31; LR 275.1.

² LGBl. 1921 Nr. 15; LR 101.

³ LGBl. 2012 Nr. 348; LR 172.011.

schäftsbehandlung unbeschadet ihrer gesetzlichen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit Amtsstellenleiter ermächtigen können, bestimmte Geschäfte in ihrem Namen und Auftrag zu erledigen.

Art. 3 Abs. 5 RVOG bestimmt, dass Verwaltungsaufgaben soweit möglich und sinnvoll von den Amtsstellen und den besonderen Kommissionen wahrgenommen werden und nur dann bei der Regierung verbleiben sollen, wenn dies aufgrund der Bedeutung der Aufgaben notwendig ist.

Bei der Entscheidung über die Eintragung in die oder die Streichung von der Liste der Mediatoren sowie die Führung der Liste der Mediatoren handelt es sich nicht um eine Aufgabe, die aufgrund ihrer Bedeutung der Regierung obliegen muss. Vielmehr kann diese Tätigkeit sinnvollerweise von einer Amtsstelle übernommen werden. Eine Delegation an das Amt für Justiz erscheint angebracht, zumal dieses bereits jetzt Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des ZMG wahrnimmt.

Gegenständlich soll deshalb eine Delegationsmöglichkeit der Regierung ins Gesetz aufgenommen werden.

1.2 Zivilprozessordnung (ZPO)

Im Rahmen der jüngsten ZPO-Reform⁴ ist bei der Verweisbestimmung des § 393 Abs. 4 ZPO ein redaktionelles Versehen entstanden, indem anstatt auf § 52 Abs. 4 ZPO auf § 52 Abs. 2 ZPO abgestellt wird. Dies soll mit der gegenständlichen Vorlage korrigiert werden.

⁴ LGBl. 2018 Nr. 207.

1.3 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

§ 1009a wurde mit LGBI. 2007 Nr. 272 ins ABGB aufgenommen und dessen Absätze 1 und 3 mit LGBI. 2017 Nr. 419 abgeändert. Geschaffen wurde § 1009a im Zuge der Umsetzung von MiFID I⁵ und abgeändert im Zuge der Umsetzung von MiFID II⁶. Da die MiFID-Richtlinien nur Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften betreffen, beschränkte sich der Anwendungsbereich von § 1009a auf diese.

§ 1009a sieht unter bestimmten Voraussetzungen einen Verzicht für die Herausgabe von Zuwendungen aus der Besorgung des Geschäftes im Rahmen eines Auftragsverhältnisses vor. Die Bestimmung regelt, dass der Gewalthaber davon ausgehen kann, dass der Machtgeber auf die Herausgabe von „von Dritten empfangener Gebühren, Provisionen oder nicht in Geldform angebotener Zuwendungen (Zuwendungen)“ verzichtet hat, soweit der Gewalthaber diese Zuwendungen offen gelegt hat, der Machtgeber nach der Offenlegung das Geschäft ausführen lässt und der Gewalthaber den Machtgeber über die Rechtsfolgen des Verzichtes informiert hat. Gemäss § 1009a Abs. 2 ist der Gewalthaber verpflichtet, den Machtgeber auf die Rechtsfolgen nach Abs. 1, beispielsweise in den Allgemeinen oder anderen vorformulierten Geschäftsbedingungen, hinzuweisen.

⁵ Unter „MiFID I“ ist die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (MiFID) und deren Durchführungsrichtlinie Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie zu verstehen.

⁶ Unter „MiFID II“ ist die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU zu verstehen.

Gegenständlich wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich von § 1009a ABGB im Interesse der Rechtsgleichheit auf alle von der FMA bewilligten Finanzintermediäre auszuweiten. Im Zuge dessen sollen die Offenlegungspflichten einheitlich für alle von der FMA bewilligten Finanzintermediäre geregelt werden.

Gleichzeitig mit § 1009a wurde die Verjährungsbestimmung des § 1489a ins ABGB aufgenommen⁷. Diese Bestimmung besagt, dass jede Entschädigungsklage im Zusammenhang mit der Besorgung von Finanzdienstleistungsgeschäften eines von der FMA bewilligten Finanzintermediärs in drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen dem Beschädigten bekannt wurde, jedenfalls jedoch in zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem das Geschäft besorgt worden ist, verjährt.

Mit Einführung dieser Bestimmung wurde somit eine spezielle Verjährungsbestimmung eingeführt, die der vormals auf solche Ansprüche anwendbaren allgemeinen Verjährungsbestimmung des § 1478 ABGB vorgeht, welche eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren vorsieht. Die Verkürzung der Verjährungsfrist auf eine absolute Frist von zehn Jahren wurde mit dem veränderten Geschäftsumfeld begründet, in welchem es nicht mehr zeitgemäss sei, für solche Ansprüche eine Verjährungsfrist von 30 Jahren vorzusehen⁸.

Gegenständlich wird eine Abänderung des § 1489a ABGB vorgeschlagen. Da die Verjährungsbestimmung des § 1489a ABGB gleichzeitig mit § 1009a ABGB geschaffen wurde, ist davon auszugehen, dass damit die Verjährung von Herausga-beansprüchen gemäss § 1009 ABGB insbesondere im Zusammenhang mit Zuwendungen klar geregelt werden sollte. Der Wortlaut spricht allerdings lediglich von «Entschädigungsklagen». Um klarzustellen, dass die Verjährungsregelung des

⁷ LGBl. 2007 Nr. 272.

⁸ Bericht und Antrag Nr. 65/2007, S. 117 ff.

§ 1489a ABGB nicht nur für klassische Schadenersatzansprüche, sondern auch für Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB gilt, soll eine neue Bestimmung geschaffen werden.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

2.1 Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG)

Das Zivilrechts-Mediations-Gesetz sieht in Art. 3 vor, dass der Regierung der Vollzug des Gesetzes obliegt, insbesondere die Entscheidung über die Eintragung in die oder die Streichung von der Liste der Mediatoren sowie die Führung der Liste der Mediatoren.

Neu soll eine Delegationsnorm ins Gesetz aufgenommen werden, sodass diese Aufgabe künftig vom Amt für Justiz übernommen werden kann.

2.2 Abänderung der Zivilprozessordnung (ZPO)

Wie unter Punkt 1.2 ausgeführt, ist im Rahmen der jüngsten ZPO-Reform ein Verweisfehler in § 393 Abs. 4 ZPO entstanden, der gegenständlich korrigiert werden soll.

2.3 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

In Punkt 1.3 wurde ausgeführt, dass sich der Anwendungsbereich von § 1009a ABGB auf Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften beschränkt. Gegenständlich wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich von § 1009a ABGB im Interesse der Rechtsgleichheit auf alle von der FMA bewilligten Finanzintermediäre auszuweiten.

§ 1009a ABGB regelt die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Kunde auf einen allfälligen Herausgabeanspruch gemäss § 1009 ABGB verzichtet hat. Der

Verzicht auf die Herausgabeansprüche knüpft an die korrekte Offenlegung der Zuwendungen an. Mit der vorgesehenen Bestimmung sollen die Offenlegungspflichten einheitlich für alle von der FMA bewilligten Finanzintermediäre geregelt werden.

Des Weiteren wird gegenständlich eine Abänderung des § 1489 ABGB vorgeschlagen. Die Verjährungsbestimmung des § 1489a ABGB wurde gleichzeitig mit § 1009a ABGB geschaffen. Damit sollte die Verjährung von Herausgabeansprüchen gemäss § 1009 ABGB insbesondere im Zusammenhang mit Zuwendungen klar geregelt werden. Der Wortlaut spricht allerdings lediglich von «Entschädigungsklagen». Um klarzustellen, dass die Verjährungsregelung des § 1489a ABGB nicht nur für klassische Schadenersatzansprüche, sondern auch für Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB gilt, soll ein neuer Abs. 2 geschaffen werden.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Gesetz über die Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG)

Zu Art. 26 Abs. 2

Durch Aufnahme dieser Bestimmung soll eine Delegationsmöglichkeit der Regierung ins Gesetz aufgenommen werden.

Damit kann die Entscheidung über die Eintragung in die oder die Streichung von der Liste der Mediatoren sowie die Führung der Liste der Mediatoren an das Amt für Justiz übertragen werden, welches bereits jetzt Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Zivilrechts-Mediations-Gesetze wahrnimmt.

Der Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung bleibt gewährleistet und steht der ordentliche Instanzenzug dem Rechtsunterworfenen weiterhin offen.

3.2 Gesetz über die der Zivilprozessordnung

Zu § 393 Abs. 4

Bei der gegenständlichen Abänderung handelt es sich lediglich um eine formale Korrektur. Inhaltlich wird keine Änderung vorgenommen.

3.3 Gesetz über die Abänderung des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

Zu § 1009a

Die Bestimmung wurde mit LGBI. 2007 Nr. 272 ins ABGB aufgenommen und dessen Absätze 1 und 3 mit LGBI. 2017 Nr. 419 abgeändert. Geschaffen wurde § 1009a im Zuge der Umsetzung von MiFID I und abgeändert im Zuge der Umsetzung von MiFID II. Da die MiFID-Richtlinien nur Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften betreffen, beschränkte sich der Anwendungsbereich von § 1009a auf Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften.

§ 1009a ABGB regelt die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Kunde auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Zusammenhang mit Zuwendungen gemäss § 1009 ABGB verzichtet hat. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit statuiert die Bestimmung einen Verzicht, wenn der Gewalthaber die Zuwendungen offengelegt hat, der Kunde als Machtgeber nach erfolgter Offenlegung das Geschäft ausführen lässt und der Machthaber den Machtgeber auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Wie ausgeführt, beschränkt sich der Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften und erstreckt sich damit nicht auf andere von der FMA bewilligte Finanzintermediäre, namentlich Treuhandgesellschaften.

Bereits im Vorfeld der Einführung der Bestimmung wurde die Erweiterung des Adressatenkreises, insbesondere für Treuhandgesellschaften, diskutiert. Der Adressatenkreis wurde schliesslich im eingegrenzten Rahmen beibehalten, jedoch mit dem Verständnis, dass eine Ausweitung durchaus denkbar und auch sinnvoll sein kann.⁹

Mit der Neureglung soll der Anwendungsbereich von § 1009a ABGB im Interesse der Rechtsgleichheit nun auf alle von der FMA bewilligten Finanzintermediäre ausgedehnt werden (Abs. 1). Dies entspricht auch dem Anwendungsbereich von § 1489a ABGB, der gleichzeitig mit der Schaffung von § 1009a ABGB erlassen wurde.

Der Verzicht auf die Herausgabeansprüche knüpft an die korrekte Offenlegung der Zuwendungen an. Für Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften regeln die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Erlasse (Bankengesetz¹⁰, Bankenverordnung¹¹, Vermögensverwaltungsgesetz¹², Vermögensverwaltungsverordnung¹³), welche Offenlegungspflichten diese Finanzintermediäre aus aufsichtsrechtlicher Sicht zu erfüllen haben. Für andere Finanzintermediäre sind Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Zuwendungen nicht oder nicht derart spezifisch geregelt. Mit der vorgesehenen Bestimmung sollen die vertragsrechtlichen Offenlegungspflichten, welche für einen Verzicht auf die Herausgabeansprüche zu erfüllen sind, einheitlich für alle von der FMA bewilligten Finanzintermediäre in § 1009a ABGB geregelt werden. Die Abänderung von § 1009a ABGB betrifft somit ausschliesslich vertragsrechtliche Aspekte der Offenlegung in Zusammenhang mit Zuwendungen. Die aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten

⁹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 89/2007, S. 33.

¹⁰ LGBl. 1992.108; LR 952.0.

¹¹ LGBl. 1994.022; LR 952.01.

¹² LGBl. 2005.278; LR 950.4.

¹³ LGBl. 2005.289; LR 950.41.

werden durch die Abänderung von § 1009a ABGB nicht berührt; diesbezüglich kommen weiterhin die Vorgaben der für die betreffenden Finanzintermediäre geltenden Aufsichtsgesetze zur Anwendung.

Des Weiteren wurden in Abs. 1 zwecks besseren Verständnisses sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Zentral ist, dass der Finanzintermediär den Kunden offenlegt, wenn er von Dritten Zuwendungen erhält (Abs. 1 Bst. a). Wie es bereits jetzt Art. 8h Abs. 3 BankG und Anhang 7.1 III A Abs. 11 BankV für Banken und Wertpapierfirmen und Art. 16 Abs. 7 VVG und Anhang 2 III Bst. A Abs. 12 VVO für Vermögensverwaltungsgesellschaften vorsehen, kann die dem Verzicht zu Grunde liegende Offenlegung gemäss dem neu vorgeschlagenen § 1009a Abs. 2 ABGB *"in zusammengefasster und inhaltlich allgemeiner Form"* erfolgen (Abs. 2).

Der neue Abs. 3 stellt klar, dass die Offenlegung in den allgemeinen oder anderen vorformulierten Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Auch dies entspricht Art. 8h Abs. 3 BankG und Anhang 7.1 III Abs. 11 BankV für Banken und Wertpapierfirmen und Art. 16 Abs. 7 VVG und Anhang 2 III Bst. A Abs. 12 VVO für Vermögensverwaltungsgesellschaften.

Die Offenlegung soll grundsätzlich in zwei Schritten erfolgen: In einem ersten Schritt hat der Finanzintermediär seinen Kunden zumindest die Tatsache offenzulegen, dass er Zuwendungen erhält (Abs. 1 Bst. a). In einem zweiten Schritt hat der Finanzintermediär dem Kunden die von ihm verlangten Einzelheiten offenzulegen, wobei diese Offenlegung lediglich *"auf Verlangen"* erfolgt (Abs. 2).

Bei der Offenlegung handelt es sich um einen einseitigen Rechtsakt des Finanzintermediärs. Er muss dafür sorgen, dass dem Kunden die Informationen zugehen. Der Kunde verzichtet auf einen Herausgabeanspruch, wenn er das Geschäft nach Zugang der Informationen (weiter) ausführen lässt; und zwar sowohl dann, wenn

er lediglich über den Erhalt der Zuwendungen informiert wurde und er keine weiteren Einzelheiten verlangt, als auch dann, wenn er weitere Einzelheiten zu den Zuwendungen verlangt und diese auch erhält. Eine weitergehende Vereinbarung oder eine explizite Verzichtserklärung ist nicht erforderlich.

Weitere Voraussetzung für den Verzicht ist, dass der Finanzintermediär auf den Verzicht hingewiesen hat (Abs. 1 Bst. b). Auch dieser Hinweis kann in den allgemeinen oder anderen vorformulierten Geschäftsbedingungen erfolgen (Abs. 3). Dies entspricht dem bisherigen § 1009a Abs. 2 ABGB.

Aufgrund des neu hinzugefügten Abs. 3 wird der geltende Abs. 3 neu zu Abs. 4.

Zu § 1489a Abs. 2

§ 1489a ABGB wurde gleichzeitig mit § 1009a ABGB durch LGBl. 2007 Nr. 272 geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass § 1489a daher auch die Verjährung von Herausgabeansprüchen regeln sollte. Der Wortlaut von § 1489a spricht allerdings lediglich von "*Entschädigungsklage*".

Um klarzustellen, dass die Verjährungsregelung des § 1489a nicht nur für klassische Schadenersatzansprüche, sondern auch für Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB gilt, soll ein neuer Abs. 2 geschaffen werden.

Die Verjährungsfrist beginnt, sobald der Machtgeber Kenntnis von Zuwendungen oder einem anderen aus dem Geschäft entspringenden Nutzen erhalten hat. Mit dieser Wendung nimmt der neue Abs. 2 Bezug auf den Wortlaut von § 1009 ABGB.

Die Kenntnis beginnt mit Zugang der Information an den Kunden, dass der Finanzintermediär Zuwendungen oder einen anderen aus dem Geschäft entspringenden Nutzen erhalten hat. Mit Zugang dieser Information kann der Kunde nähere Einzelheiten verlangen (siehe der neu vorgeschlagene § 1009a Abs. 2). Erteilt ihm der

Finanzintermediär keine Auskünfte, kann er den Auskunftsanspruch gerichtlich geltend machen.

Des Weiteren sieht der neue § 1489a Abs. 2 ABGB eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren sowie eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren vor. Dies entspricht einerseits dem bisherigen § 1489a ABGB und andererseits auch einer im heutigen Geschäftsumfeld als angemessen erachteten Frist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Aufbewahrungspflicht des Finanzintermediärs zu Informationen über Zuwendungen gemäss Art. 1059 PGR zehn Jahre beträgt. Auch unter diesem Aspekt scheint die absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren geeignet, um dem Kunden eine angemessene Möglichkeit zur Verfolgung seiner Rechte zu gewähren, und gleichzeitig allfälligen Beweisführungsproblemen nach Ablauf dieser zehn Jahre Rechnung zu tragen.

Die Anpassung der Verjährungsfristen an das heutige Geschäftsumfeld ist auch bei Liechtensteins Nachbarstaaten ein aktuelles Thema. Ein Blick ins Ausland zeigt, dass die Länge von Verjährungsfristen in den kontinentaleuropäischen Ländern unterschiedlich geregelt ist. Es zeigt sich dabei, dass Liechtenstein und Österreich – aus welchem die liechtensteinischen Verjährungsbestimmungen rezipiert wurden – gesamteuropäisch gesehen die letzten Staaten sind, welche grundsätzlich noch so lange Verjährungsfristen vorsehen.

In Österreich werden die Verjährungsfristen einer Reform unterzogen.¹⁴ Es ist bereits jetzt eine gewisse Ausrichtung auf die Verkürzung der Verjährungsfristen erkennbar.

In der Schweiz sind die Verjährungsfristen bereits heute wesentlich kürzer als in Liechtenstein. In der Schweiz verjährt die Herausgabe von Zuwendungen gemäss

¹⁴ <https://www.bmj.gv.at/themen/Reform-des-Verj%C3%A4hrungsrechts.html>

Art. 400 Abs. 1 schweizerisches Obligationenrecht (OR)¹⁵ nach der allgemeinen Verjährungsbestimmung des Art. 127 OR. Die Forderung verjährt demnach zehn Jahre ab Erhalt der Zuwendung gemäss Art. 127 i.V.m. 130 Abs. 1 OR. Einzige Ausnahme von der allgemeinen Verjährungsfrist von zehn Jahren, welche eine längere Dauer vorsieht, stellt Art. 128a OR dar, welcher Schadenersatz und Genugtuungsansprüche bei vertragswidriger Körperverletzung und Tötung regelt und statuiert, dass diese innert 20 Jahren verjähren. Die unterschiedlichen Verjährungsfristen zwischen Personenschäden und Ansprüchen aus einem Auftrag sind wichtig und gerechtfertigt. Gegenständlich sind jedoch keine Personenschäden von der Bestimmung umfasst.

Zu den Übergangsbestimmungen

Abs. 1:

Die neuen Bestimmungen sollen auch auf Ansprüche Anwendung finden, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind. Da die Bestimmungen nur Ansprüche betreffen können, welche noch nicht verjährt oder nicht aus einem anderen Grund untergegangen sind, handelt es sich um einen Fall der grundsätzlich zulässigen unechten Rückwirkung und nicht um einen Fall der nur unter engen Voraussetzungen zulässigen echten Rückwirkung.

Bereits in der ursprünglichen Fassung des § 1009a ABGB (LGBl. 2007 Nr. 272) war vorgesehen, dass der in § 1009a ABGB angeordnete Verzicht sich nicht nur auf zukünftige – also noch zu empfangende – Zuwendungen bezieht, sondern auch auf in der Vergangenheit bereits empfangene Zuwendungen. An dieser Rechtslage hat

¹⁵ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (Stand am 1. Mai 2021), SR 220.

sich weder durch Änderung mit LGBl. Nr. 2017 Nr. 419 etwas geändert, noch ändert sich daran etwas durch die nunmehr vorgeschlagene Novellierung des § 1009a ABGB. Insofern dient die gegenständliche Übergangsbestimmung lediglich der Klarstellung.

Im bisherigen Anwendungsbereich des § 1009a ABGB, also für Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften, erfolgt durch den geänderten Wortlaut lediglich eine Klarstellung, jedoch keine materielle Änderung der Rechtslage.

Insoweit der Anwendungsbereich des § 1009a ABGB auch auf andere von der FMA bewilligte Finanzintermediäre ausgeweitet wird, kommt es erst dann zu einem Verzicht des Machtgebers gemäss § 1009a ABGB, wenn die darin statuierten Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist davon auszugehen, dass diese Finanzintermediäre die Voraussetzungen für den Verzicht erst im Zuge oder im Nachgang zum Inkrafttreten des neuen § 1009a ABGB schaffen, d.h. den Empfang der Zuwendungen offenlegen und auf den Verzicht gemäss § 1009a ABGB hinweisen werden. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann es zum Verzicht des Machtgebers auf Herausgabeansprüche im Zusammenhang mit bereits empfangener Zuwendungen nach § 1009a ABGB kommen. Sind die Voraussetzungen für einen Verzicht nach § 1009a ABGB erfüllt, wirkt der Verzicht zeitlich unbeschränkt für alle bis dahin entstandenen Ansprüche.

Abs. 2:

Ansprüche, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, sollen innerhalb von einem Jahr ab dem Inkrafttreten des Gesetzes verjähren, falls sie beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährt sind. Wenn Ansprüche bereits vor dem Inkrafttreten verjährt waren, ändert Abs. 2 der Übergangsbestimmungen daran nichts, d.h. diese Ansprüche bleiben verjährt.

Nach Auffassung der Regierung war es der Wille des Gesetzgebers, mit dem bisherigen § 1489a ABGB auch die Verjährung von Herausgabeansprüchen gemäss § 1009a ABGB zu regeln. Entsprechend betrug die Verjährungsfrist für Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB auch nach dem bisherigen § 1489a ABGB drei Jahre (relative Verjährungsfrist) bzw. zehn Jahre (absolute Verjährungsfrist). Wenn Herausgabeansprüche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verjährt sind, verjähren sie innerhalb von einem Jahr ab dem Inkrafttreten des Gesetzes, ungeachtet dessen, ob sie nach dem bisherigen Recht innerhalb dieses Rechts verjährt wären.

Damit wird einerseits eine klare Übergangsregelung geschaffen. Andererseits wird durch Abs. 2 der Übergangsbestimmungen verhindert, dass Ansprüche, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind und aufgrund der bisherigen Verjährungsbestimmungen erst Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verjähren würden, unmittelbar mit dem Inkrafttreten des Gesetzes verjähren. Solche Ansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes.

Ein Jahr ab dem Inkrafttreten des Gesetzes ist nach Auffassung der Regierung ausreichend Zeit, um allfällige Ansprüche geltend zu machen oder andere verjährungsunterbrechende Massnahmen zu setzen.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Gesetzesvorlage wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

5. **REGIERUNGSVORLAGE**

5.1 **Gesetz über die Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG)**

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZMG) vom 14. Dezember 2004, LGBl. 2005 Nr. 31, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 26 Abs. 2

Durchführungsverordnungen

2) Die Regierung kann mit Verordnung die ihr in Art. 3 zugewiesenen Aufgaben unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

5.2 Gesetz über die der Zivilprozessordnung

Gesetz

vom...

über die Abänderung der Zivilprozessordnung (ZPO)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 393 Abs. 4

4) In Ansehung der Kosten hat die Vorschrift des § 52 Abs. 4 sinngemässe Anwendung zu finden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

**5.3 Gesetz über die Abänderung des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches
(ABGB)**

Gesetz

vom...

**über die Abänderung des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches
(ABGB)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 1009a

1) Handelt es sich beim Gewalthaber um einen von der FMA bewilligten Finanzintermediär, verzichtet der Machtgeber, ausser bei unabhängiger Anlageberatung und Portfolioverwaltung, ihm gegenüber auf die Herausgabe allfälliger von Dritten bis zur Offenlegung empfangener und nach der Offenlegung noch zu emp-

fangender Gebühren, Provisionen oder nicht in Geldform angebotener Zuwendungen (Zuwendungen) sowie auf die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche in Bezug auf diese Zuwendungen, sofern:

- a) der Gewalthaber den Empfang von Zuwendungen offengelegt hat;
- b) der Gewalthaber auf den Verzicht hingewiesen hat; und
- c) der Machtgeber nach erfolgter Offenlegung das Geschäft (weiter) ausführen lässt.

2) Die Offenlegung nach Abs. 1 Bst. a kann in zusammengefasster und inhaltlich allgemeiner Form erfolgen. Auf Verlangen sind weitere Einzelheiten offenzulegen.

3) Die Offenlegung nach Abs. 1 Bst. a und der Hinweis nach Abs. 1 Bst. b müssen dem Machtgeber zugehen. Beides kann in den Allgemeinen oder anderen vorformulierten Geschäftsbedingungen erfolgen.

4) Kleinere nicht-monetäre Vorteile, welche die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht der Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen, dürfen vom Gewalthaber jedenfalls einbehalten werden, sofern sie gegenüber dem Kunden unmissverständlich offengelegt wurden.

§ 1489a Abs. 2

2) Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB im Zusammenhang mit der Besorgung von Finanzdienstleistungsgeschäften eines von der FMA bewilligten Finanzintermediärs verjähren in drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Macht-

geber Kenntnis von Zuwendungen oder einem anderen aus dem Geschäft entspringenden Nutzen erhalten hat, jedenfalls jedoch in zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem das Geschäft besorgt worden ist.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Dieses Gesetz findet auch auf Ansprüche Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten entstanden sind.

2) Ansprüche, welche vor dem Inkrafttreten entstanden und beim Inkrafttreten noch nicht verjährt sind, verjähren innerhalb von einem Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.